### Städtische Steuern und Abgaben im Reichsgau Wien

- 1. Bürgerfteuer
- 2. Gewerbefteuer
- 3. Bobenwertabgabe von unverbauten Grundflächen
- 4. Bobenwertabgabe von verbauten Liegenschaften
- 5. Grundfteuer
  - a) für bas Stadtgebiet ohne eingemeindete Be-
  - b) für die ber Gemeinde Wien im Jahre 1938 angegliederten ehemaligen Gemeindegebiete bes Landes Niederdonau
- 6. Mietaufwandsteuer
- 7. Lanbes=Gebäubeftener

8. Arealiteuer

- 9. Saustlaffenfteuer
- 10. Wertzuwachsabgabe
- 11. Coloniagebühr
- 12. Feilbietungsabgabe
- 13. Feuerwehrbeitrag 14. Sausgrofchenabgabe
- 15. Sundeabgabe
- 16. Ranalräumungsgebühren
- 17. Getränkeftener
- 18. Bergnügungsfteuer
- 19. Berwaltungsabgaben und Amtstagen
- 20. Baffergebühren

#### 1. Bürgerfteuer

Bürgersteuergeset in der Fassung vom 20. Novems ber 1937 (RGBl. I, S. 1261), mit Ausnahme der auf das vermögensteuerpflichtige Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetes oder auf das kands und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grunds bermögen oder das Vetriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetes bezüglichen Vestimmungen.

Bürgersteuerpflichtig ist jebe natürliche Person, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Gemeindegebiet von Wien einen Wohnstit oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Ausenthalt in Wien hat.

Die Steuerpflicht erlischt mit dem Tod des Steuerpflichtigen, mit der Aufgabe des inländischen Wohnsides oder mangels eines inländischen Wohnsides mit der Aufgabe des gewöhnlichen inländischen

Maßgebend für die Steuerpflicht find die Vershältnisse am Stichtag. Stichtag ist der 10. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs (also für die Bürgersteuer 1940 der 10. Oktober 1939). Bei Personen, die nach dem 10. Oktober aus dem Ausland zuziehen, ist Stichtag der Tag des Zuzugs.

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahrs (Bemessungsjahrs), also zum Beispiel für die Bürgersteuer 1940 das Einkommen 1938.

Einkunfte ber am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Shegatten sind zusammenzurechnen.

Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, sind zusammenzurechnen, mit Ausnahme der Einkünfte, die die Kinder aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen. Mit den von der Zusammenrechenung ausgenommenen Einkünften sind die minderjährigen Kinder selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen.

An Stelle des Einkommens im Bemessungsjahr ift unter gewissen Loraussehungen das mutmaßliche Sinkommen des Erbebungsjahrs augrunde au legen.

Sinkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Festsehung der Bürgersteuer ist von Steuermeßbeträgen auszugehen, die nach der Söhe des Einkommens abgestuft sind. Auf den so gefundenen Steuermeßbeträgen ist der für das betreffende Kalenderjahr festgesetzte Hundertsat, der sogenannte Hebesat (zum Beispiel für das Jahr 1940 500 vom Hundert) anzuwenden. Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebens-

Bei Perjonen, die am Stattag das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist der Steuermeßbetrag um ein Drittel zu ermäßigen, wenn das Einkommen im Bemessungsjahr nicht mehr als RN 2100.— betragen hat.

Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder zu seinem Haushalt gehört haben. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

Kinder im Sinn des Gesetes sind Abkömmlinge, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kslegekinder und ihre Abkömmlinge. Für die Haushaltszugehörigkeit sind die Grundsähe des Sinkommensteuerrechts maßegebend.

Das Ausmaß der Kinderermäßigung ist von der Anzahl der Kinder und der Höhe des Sinkommens abhängig. Bei einem Einkommen von über RN 25.000,— tritt eine Kinderermäßigung nicht mehr ein.

Die Anforderung der Bürgersteuer erfolgt bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr nur Arbeitstohn oder daneben noch andere Einkünfte im Betrag von nicht mehr als RM 300.— bezogen haben, auf der Lohnsteuerkarte, von den anderen Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid.

Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen

1. soweit sie durch Steuerbescheid angefordert wird, jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November;

foweit fie auf ber Steuerkarte angeforbert wird,
 a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 24 Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24.,

 b) bei längeren Lohnzahlungszeiträumen in 12 Teilbeträgen, jeweils am 10. jeden Monats.

Der Arbeitgeber, in bessen Diensten der Arbeitsnehmer bei Fälligkeit der Teilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag solgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber dis zum 15. des solgenden Kalendermonats an die Gemeindekasse abzuführen. Die Absührung kann zurückgestellt werden, dis der der Gemeinde

insgesamt zustehende Betrag von AM 30.— erreicht ist, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahrs, das auf die Sinbehaltung solgt. (Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung, vom 30. März 1940, KGBL. I, S 566)

In bestimmten, sozial berücksichtigungswürdigen Fällen werden die fälligen Teilbeträge nicht ershoben, insbesondere z. B., wenn die Freigrenze, das ist ein bestimmtes Mindesteinkommen, nicht überschritten wird.

#### 2. Gewerbeftener

(Gewerbesteuergesetz — GewStG. — bom 1. Dezember 1936, MGBl. I, S. 979; Zweite Verordnung zur Durchsührung des Gewerbesteuergesetz — Zweite GewStDVD. — bom 20. Februar 1938, MGBl. I, S. 209; die §§ 1 bis 3, § 4, Absat 1, § 5, Abs. 1, § 6, die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzs zu den Realsteuergesetzen — Einschrenzsten — bom 1. Dezember 1936, RGBl. I, S. 961; Dritte Verordnung zur Durchsührung des Gewerdesteuergesetzes — Dritte GewStDV. — bom 31. Jänner 1940, KGBl. I, S. 284).

Die Gewerbesteuer fließt der Gemeinde zu; ihr unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ift ein gewerbliches Unternehmen im Ginne bes Ginfommensteuergesetes zu berstehen. Steuerschulbner ift ber Unternehmer. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben die Lohnsumme. Der Gewerbeertrag ift grundfählich ber Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, in dem dem Erhebungszeitraum unmittelbar boran= gegangenen Ralenderfahr. Diefer ift nach den Borschriften des Ginkommensteuergesetes oder des Ror= perschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Als Gewerbefapital gilt der Ginheitswert des gewerblichen Betriebes im Ginne des Reichsbewertungsgesetzes. Die so ermittelten Beträge unterliegen noch gewissen Hinzurechnungen und Kürzungen, um dann die Erundlage für den Steuermehbetrag zu bilden. Der Steuermegbetrag wird in einem geftaffelten Sundertsatz bis 5 v. S. des Gewerbeertrages und mit 2 b. T. des Gewerbekapitals errechnet. Durch Busammenrechnung der Steuermegbeträge, die fich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermegbetrag ge= bildet. Der einheitliche Steuermeßbetrag wird vom Finanzamt für das Nechnungsjahr, das ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März, festgesett und der hebeberechtigten Gemeinde mit Gewerbesteuer= Mekbescheid bekanntgegeben. Die Gemeinde hebt die Steuer in einem Hundertsat (Gebesat), der für jedes Rechnungsjahr festgesetzt wird, ein. Der endgültige Steuerbetrag wird mit Gewerbesteuerbescheid borgeschrieben. Der Hebefat für Bant-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in der Ge= meinde nur Zweigstellen unterhalten, fann bis zu brei Zehntel höher sein, als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Die Steuer ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. Kovember und 15. Februar fällig. Ausnahmen bestehen sür geringe Steuer-

beträge. Neben der Gewerbesteuer nach dem Ge= werbeertrag und dem Gewerbekapital wird die Lohn= fummensteuer eingehoben. Besteuerungsgrundlage ift die Lohnsumme, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde liegenden Betriebsstätte gezahlt wor= den ist. Unter Lohnsumme find die Arbeitslöhne im Sinne des § 19, Abs. 1, Ziffer 1, des Einkommen-steuergesetzes zu verstehen, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen oder Anweisungen des Reichsministers der Finanzen bon der Lohnsteuer befreit find. Unter gewissen Boraussetzungen be= fteben Befreiungen für die Bezüge von Lehrlingen, Schwerbeschädigten und Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bei Jahreslohn-fummen bis zu *R.M.* 7200.— entfällt die Steuer, bei Jahreslohnsummen bis zu AN 24.000.— bleibt der Betrag von AN 7200.— steuerfrei. Von der nach den Absetzungen verbleibenden Lohnsumme wird der Steuerbetrag durch Anwendung des Steuer= meßbetrages, der 2 v. T. der Lohnsumme beträgt, und des Sebesates ermittelt. Die Lohnsummen= fteuer für einen Kalendermonat ist am 15. bes bar= auffolgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit ber Entrichtung der Steuer ift der Gemeindebehörde eine Erflärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. Die Borichriften über die Zweigftellen= steuer gelten auch für die Lohnsummensteuer.

#### 3. Bodenwertabgabe bon unverbauten Grundflächen

(Berordnung des Bundeskommissärs für Wien dom 15. März 1934, LGBI. für Wien Kr. 12, Verordnung dom 26. Juni 1939, BBI. Kr. 11, und Verordnung dom 26. Juni 1939, BBI. Kr. 12)

Gegenstand ber Abgabe find die unberbauten Grundflächen. Abgabepflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Gigentümer der Liegenschaft.

Die Abgabe beträgt 1 Prozent des gemeinen Bodenwertes der Grundfläche, das ist jener Wert, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Jeder Abgabepflichtige hat der Bemessungsbehörde eine Selbsteinschätzung des gemeinen Bodenwertes seiner Grundfläche zu überreichen. Wenn über die Höhe des Bodenwertes kein gütliches Ueberseinkommen zwischen der Behörde und dem Abgabepflichtigen zustande kommt, hat die Wertsetstellung im Wege des Schlichtungsversahrens unter Zusiehung von Sachverständigen zu ersolgen.

Die wichtigsten Fälle der Befreiung sind: Dauernd lands oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Erundflächen, Haushöfe, Hausgärten bis zu einem Ausmaß von 500 Quadratmeter, Meingärten, ferner Erundflächen, die von anerkannten Turnsund Sportvereinen oder von Wohlfahrtsvereinen als Sportplätze (Spielplätze) zur Ausübung eines Sportplätze berwendet werden. Ferner ist der Erundbesitz befreit, der im Sigentum der NSDAB. und gewisser Verbände steht, soweit er von der NSDAB. und einem dieser Verbände für seine Aufsaben benutzt wird.

Die Abgabe ist in vier gleichen, je am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fälligen Teilbeträgen einzuzahlen.

#### 4. Bodenwertabgabe von verbauten Liegenichaften

(Gefet bom 25. Juni 1929, LGBL. für Wien Nr. 29)

Gegenstand der Abgabe sind jene verbauten Liegen= schaften, beren Bodenwert am 1. August 1914 min-bestens K 300.— für den Quadratmeter betrug. Abgabepflichtig ist der im Grundbuch eingetragene

Gigentümer ber Liegenschaft.

MIS Bobenwert gilt jener Wert, den der Boben bei einem Berkauf für jedermann hat. Der Bodenwert wird amtlich ermittelt und dem Eigentümer bekanntgegeben. Wenn über die Sohe des Boden= wertes fein gütliches Uebereinfommen zwischen ber Behörde und dem Abgabepflichtigen zustande fommt, hat die Wertfeststellung im Wege des Schlichtungsberfahrens unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Abgabe beträgt jährlich bei einem Bodenswert nach dem Stand vom 1. August 1914

bon K 300 .- bis ausschließlich K 600 .- für den

Quadratmeter 1 Groschen,

bon K 600 .- bis ausschließlich K 900 .- für den Quadratmeter 2 Groschen,

bon K 900 .- ober mehr für den Quadratmeter

3 Groschen

für jede Krone der Mietzins (wert) summe des Hauses nach dem Stand vom 1. August 1914. Als folche Summe ist die rechtskräftig festgestellte Bemefjungsgrundlage für die Wohnbaufteuer mit dem Stichtag 15. Juli 1929 angunehmen.

Von der Abgabe ausgenommen find Liegenschaften, auf denen sich Gebäude befinden, die dauernde Gebäudesteuerfreiheit genießen, ober die aus dem Titel ber Bauführung bon der Wohnbaufteuer befreit find.

Die Abgabe ist in vier gleichen, je am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Aovember eines jeden Jahres fälligen Teilbeträgen einzuzahlen.

#### 5. Grundsteuer

a) für bas Stadtgebiet ohne eingemeindete Gebiete (Gefet bom 19. Janner 1923, LGBI. für Wien Nr. 27, in der Kaffung der Gesetze bom 10. Oftober 1924, LGBL für Wien Rr. 59, und vom 23. De-zember 1924, LGBL für Wien Rr. 3 aus 1925)

Die Wiener Grundsteuer wird von allen Grund-flächen eingehoben, die im Jahre 1922 der Grund-steuer des Bundes unterlagen, außerdem von jenen Grundflächen, die als Siedler- ober Schrebergarten verwendet werden oder verwendbar find. Die Grund= steuer beträgt das Vierzigfache jenes Betrages, der für das Jahr 1922 an Grundsteuer des Bundes, einschließlich aller Zuschläge, vorgeschrieben worden war, für Siedler= ober Schrebergarten 0.32 Groschen (Berrechnungsgrundlage 0.21 Ref) pro Quadrat-meter. Beränderungen im Besithstand und Flächenausmaß müssen bis 31. März eines jeden Steuers jahres angezeigt werden. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann eine Herabsetzung der Grundsteuervorschreibung für das laufende Jahr nicht mehr beansprucht werden. Aenderungen im Flächenausmaß, die nach dem 1. Jänner eintreten, bleiben für die Grundsteuer des betreffenden Jahres außer Betracht. Aenderungen der Kulturgattung ober Objektsänderungen begründen feinen Unspruch auf Richtigstellung ber Grundsteuervorschreibung.

## LEJA

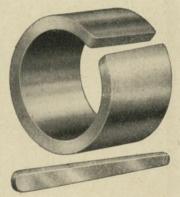
### KINDERWAGEN-ERZEUGUNG Leopold Janouschek

Großes Lager von Original Brennabor-Wagen WIEN XVII/107.

Mariengasse 10, Ruf U-52-3-53-Z Ottakringer Str. 56, B-41-9-84

## "STABEG"

APPARATEBAUGESELLSCHAFT m. b. H. WIEN XIV/89, REINLGASSE 5-9/III.



Verschleiß-

feste Keilbüchse

> Patent Ing. J. Walter für Weichengelenke Bremsgestänge u. a. m.

Sonstige Erzeugnisse:

Zerlegbare Bahnwagen 3t, 5tu. 10t. Fräsapparate für Weicheninstandsetzung. Schienenloch-Bohrvorrichtung. Weichenhandschlösser

## Künstler & Co.

Mineralölhandelsgesellschaft m. b. H.

Wien, 1. Bezirk

Seilerstätte Nr. 17

Fernsprecher R-27-504 Serie

Bahlungspflichtig ist der am 1. Jänner eines jeden Steuerjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Liegenschaft oder der zu einem Steuersobjekt zusammengesaßten Liegenschaften. Stehen Liegenschaften im Miteigentum, so trifft die Steuerspslicht alle Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Im Falle eines Eigentumswechsels hinsichtlich der gesamten Liegenschaft nach dem 1. Jänner geht die Bahlungspslicht vom nächsten Jahlungstermin an auf den neuen Eigentümer über. Die Liegenschaft haftet für die Grundsteuer auf Grund des gesehlichen Vorzugspfandrechtes. Liegenschaften, für die eine einheitliche Grundsteuer vorgeschrieben wurde, haften simultan.

Die Grundsteuer ist je zur Sälfte in ben Monaten März und September eines jeden Jahres einzuzahlen.

#### b) für die ber Gemeinde Wien im Jahre 1938 ans gegliederten ehemaligen Gemeindegebiete des Landes Riederdonau

(Gesetz bom 21. Juni 1923, n.=ö. LGBI. Ar. 93, Gesetz bom 28. Februar 1925, n.=ö. LGBI. Ar 27, in der Fassung des Gesetzs bom 13. Juli 1934, n.=ö. LGBI. Ar. 150, Gesetz bom 19. Dezember 1929, n.=ö. LGBI. Ar. 10 aus 1930, Verordnung bom 9. Jänner 1939, Verordnungsblatt für den Amtsebereich des Bürgermeisters der Stadt Wien Ar. 8)

Der Grundsteuer unterliegt jeder landwirtschaft= lich benuthare Grund, wobei es gleichgültig ift, ob er auch wirklich in dieser Beise benützt wird oder Die Bemeffungsgrundlage ift der einfache Katastralreinertrag. Die Grundsteuer beträgt für das Jahr bei einem Katastralreinertrag bis ein= schließlich K 100.— das 2800fache und bei einem Katastralreinertrag von mehr als K 100.— das 3000fache bes einfachen Katastralreinertrages. Für Weingärten wird der Bemessung der Grundsteuer der halbe Katastralreinertrag zugrunde gelegt. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich um Zu= schläge, die mit wenigen Ausnahmen 300 b. S. be= tragen. Beränderungen im Besitstand und Flächen= ausmaß werden bei der Steueraufteilung in dem der Bekanntgabe diefer Veränderungen nachfolgenden Jahre berücksichtigt. Solche Beränderungen muffen bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bermeffungsbeamten oder bis längftens Ende März angemeldet werden. Besitzberänderungen, welche nach diesem Zeitpunft gur Anmelbung gelangen, fonnen nur dann noch bei der Steuerbemeffung berücksichtigt werden, wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitztum oder ganze Parzellen bezieht oder wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Teile von Parzellen bezieht, jedoch eine beglaubigte Teilungsftizze beigebracht wird. Zahlungspflichtig ift der im Grundsteuerkataster eingetragene rechtmäßige Besither. Dieser haftet persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer. Mitbefiger find gur ungeteilten Sand zahlungspflichtig.

Die Grundsteuer samt Zuschlägen ist zu je einem Biertel am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres einzuzahlen.

#### 6. Mietaufwandsteuer

(Steuerverordnung 1934, LGBI. für Wien Nr. 29.)

Die Mietaufwandsteuer wird seit 1. August 1934 eingehoben. Ihre Borgängerin war seit 1923 die Bohnbausteuer.

#### Steuerpflicht

Steuerpflichtige Perfonen: Die Steuer hat jedermann zu entrichten, der in Wien bermietbare Räumlichkeiten innehat.

Steuerobjett: Als Steuerobjett gelten bie bom Eigentümer in Benütung gegebenen ober felbft

benütten Räumlichkeiten.

Bemessungsgrundlage: Als Bemessungs= grundlage gilt die lette rechtsträftige Bemefjungs= grundlage der Wohnbaufteuer (Jahresfriedenszins am 1. Auguft 1914). Die rechtsfraftige Bemeffungs= grundlage gilt auch für alle Nachfolger in der Innehabung des Mietgegenstandes. Für Mietgegenstände, für die am Tage der Einführung der Mietaufwand= steuer keine rechtskräftige Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer vorliegt oder die seit dem für die lette Bemeffung der Wohnbaufteuer maßgebenden Beitpunkt eine Menderung in ber Musdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung erfahren haben, wird die Bemeffungsgrundlage durch Bergleich mit am August 1914 vermietet gewesenen Mietgegen= ftänden von gleicher Lage, Beschaffenheit und Ber= wendung ermittelt.

#### Sohe ber Steuer

Sohe der Jahresfteuer ift gestaffelt und beträgt in den einzelnen Staffeln

a) bei Wohnungen:

								g pro	Arone
bon	ben	ersten	600	K	ber	Beme	ffungsgru	ndlage	3
"	"	nächsten	600	,,	"		"		4
"	,,	"	600	"	"		"		8
"	"	"	600	"	,,		"		12
"	"	"	600		,,		"		16
"	"		5000		"		"		20
"	"	**	5000	"	"		"		25
"	11		5000	".	"		"		35
"	"	weiteren					* ""		40
		b	) be	i	welc	haftsu	okalen:		
								g pro	Arone

						g pro	Arone
bon	ben	ersten	600	K	ber	Bemessungsgrundlage	3
"	"	nächsten			"	"	4
"	"	"	600		"	"	5
"	"		600		"		6
"	"		600		"	"	9
"	"		600		"	"	12
"	"		400		"	. "	16
"	"	weiteren	Bei	ra	gen	der "	20

Pauschalierungen: Für Objekte, bei denen infolge ihrer Eigenart die Veranlagung einen underhältnismäßigen Arbeitsauswand erfordert.

#### Befreiungen:

a) Kraft Gesetz 3. B. Reich, Länder, Stadt Wien,

Gotteshäuser, Exterritoriale.

b) Kraft besonderer Zuerkennung: Räumlichkeiten von Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, die zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten nach Maßgabe bestehender Sondergesetze.

Haftung des Sauseigentümers: Er haftet für die termingemäße und vollständige Abfuhr eingehobener Steuerbeträge, insbesondere für unterlaffene ober verspätete Zahlungsweigerungsanzeigen. Für diese Verbindlichkeiten besteht ein gesehliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft.

Einzahlung: In monatlichen Teilbeträgen im vorhinein am 1. jedes Monates an den Hauseigentümer. Der Hauseigentümer hat die einges-hobene und die auf ihn selbst entfallende Steuer dis zum 15. jedes Monates bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Rechnungs- und Kassen-dienst, abzuführen. Der Hauseigentümer ist derpflichtet, Zahlungsweigerungen ober Zahlungs-fäumnisse bis zum 15. jedes Wonates bei der zuständigen Bezirkshaubtmannschaft anzuzeigen.

#### 7. Landes-Gebäudeftener

(Berordnung der n.=ö. Landesregierung bom 19. Fe= bruar 1936, L. A III/2 A - 2450/1, betreffend die Wiederverlautbarung des Landesgebäudesteuergesetes (Text vom Jahre 1935) und Verordnung des Keichs-kommissars für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Keich vom 26. Juni 1939, Ver-ordnungsblatt für den Keichsgau Wien Kr. 13.)

Die Landes-Gebäudesteuer wird als

1. Mietzinssteuer.

2. Arealsteuer,

3. Saustlaffensteuer in den neueingemeindeten Gebieten eingehoben.

Befreiungen: Kraft Gesetz 3. B. Reich, Gotteshäuser und fraft besonderer Zuerkennung für die Räumlichkeiten, die zu gemeinnütigen, Wohltätigfeits= ober Wohlfahrtszweden verwendet werden.

#### Mietzinsfteuer

Steuerpflichtige Personen: Die Steuer hat jedermann zu entrichten, der vermietbare, der Arealsteuer oder Hausklassensteuer nicht unter-liegende Räumlichkeiten innehat.

Steuerobjett: Steuerobjette find die bom Sauseigentumer felbst benühten und die anderen Bersonen zur Benütung überlaffenen Räumlich-

feiten.

Bemeffungsgrundlage: Als Bemeffungsgrundlage gilt der für das Zinsjahr 1914 zur Bemessung der staatlichen Hauszinssteuer festgesetzte Sahresmietzins. Für Mietgegenstände, für die ein solcher Jahresmietzins nicht besteht ober als nicht angemessen erscheint, wird als Bemessungsgrundlage ein Mietwert bestimmt, welcher den Fahresmietzinsen entspricht, die für Mietgegenstände von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit am 1. November 1914 ortsüblich entrichtet worden sind.

Höhe der Steuer: Sie beträgt für das Jahr

a) für Wohnungen bei einer Bemeffungsgrund= lage bis einschließlich 100 K das 300fache der Be= meffungsgrundlage,

bon mehr als 100 K bis einschließlich 500 K bas 400fache ber Bemeffungsgrundlage,

von mehr als 500 K bis einschließlich 1000 K das 500fache der Bemeffungsgrundlage,

bon mehr als 1000 K bis einschließlich 1500 K das 600fache der Bemessungsgrundlage,

### Hanns Bernhart

Generalvertretung für die Ostmark der:

DUREX Schleifmittelges. m. b. H., Düsseldorf-Reisholz

ILAG Industrielackwerke A. G., Düsseldorf-Gerresheim

GLOBO Fritz Schulz jun. A. G., Leipzig S3

CHEMA Gerhard Collardin, Köln-Braunsfeld

Wien 1, Biberstraße 3 Ruf R-28-3-84



Bindermeister

## Josef Volterauer

Silos und Bottiche jeder Art Lager- und Transportfässer / Spritz- und Jauchefässer / Pflanzenkübel / Asphaltkübel Waschgeschirre / Waschtröge Krautgeschirre

#### Wien XIV/89, hütteldorfer Straße 80

Fernsprecher U-31-9-94

## JOSEF SIMETH

#### Dreherei Mechanische Werkstätte

Fräserei

Bestandteile für Flugzeugbau Erzeugung sämtlicher Autosowie Maschinenbestandteile

Wien XIX/117, Sollingergasse 23

Fernruf B-14-4-40

bon mehr als 1500 K bis einschließlich 2000 K bas 700sache der Bemessungsgrundlage,

bon mehr als 2000 K das 800fache der Bemessungs-grundlage;

b) für die Erwerbszwecken dienenden Räumlichkeiten bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 1500 K das 500fache der Bemessungsgrundlage,

bon mehr als 1500 K das 1000fache der Bemessungsgrundlage.

Einzahlung: Die Mietzinksteuer ist eine Jahressteuer und in vier auf je ein Kalendervierteljahr entfallenden Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres (bei Saisonwohnungen zugleich mit dem Mietzinse) vom Hauseigentümer einzuheben. Der Hauseigentümer hat die eingehobenen Steuerbeträge sowie die Steuerbeträge, weiche auf die bon ihm selbst benützten Käumlichteiten entsallen, dis zum 15. des Monates, in welchem die Steuer einzuheben ist, dei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzussigtenn. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Zahlungsweigerungen und Zahlungssaumnisse die Jum 15. des Monates, in welchem die Steuer einzuheben ist, des Monates, in welchem die Steuer einzuheben ist, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Saftung des Sauseigentümers: Er haftet für die zeitgerechte und vollständige Abfuhr eingehobener Steuerbeträge, insbesondere bei verspäteten Anzeigen über Zahlungsweigerungen. Für diese Verbindlichkeiten besteht ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft.

#### 8. Arealsteuer

Steuerpflichtige Berfonen: Gigentumer der arealsteuerpflichtigen Objekte.

Steuerobjett: Die Objette der Steuer bilben Baulichkeiten, die fabrikmäßigen und einigen anderen Unternehmungen dienen.

Bemessungsgrundlage: Der Bemessung der Arealsteuer wird die gesamte verbaute und überbaute, sowie die unverbaute, zu Betriebs- und Zagerzwecken dienende gedeckte Fläche und die unverbaute, Lagerzwecken dienende, nicht gedeckte Fläche zugrunde gelegt.

Höhe der Steuer: Die Arealsteuer beträgt für das Jahr für 1 Quadratmeter der der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Fläche, und zwar:

1. für die verbaute Fläche 16 Rol;

2. für die berbaute Fläche der Kanzleigebäude, Garagen, Stallgebäude und Abortanlagen 10 Rol;

3. für die unverbaute, Betriebs= oder Lagerzwecken dienende gedeckte Kläche 6 Ral;

4. für die unverbaute, Lagerzwecken dienende nicht gedeckte Fläche 2 Ryk. Für Gisenbahn-, Schiffahrtsund gewisse andere Unternehmungen Ermäßigungen.

Einzahlung: Die Steuer ist in vier gleichen, auf je ein Kalendervierteljahr entsallenden Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres bei der Rechnungs-Abteilung II d einzuzahlen.

#### 9. Sausflaffenftener

Steuerobjekt: Als Steuerobjekt gelten Gebäude, die in Orten gelegen sind, welche nicht haußzinssteuerpflichtig waren und nicht der Wietzinssteuer oder der Arealsteuer unterliegen.

Söhe der Steuer: Die Hausklassensteuer beträgt ein Vielfaches der nach dem Hausklassensteuertarif des Gesehes vom 9. Februar 1882, NGBL Nr. 17, entfallenden Sähe, ohne den Nachlaßnach § 3 des Ueberweisungsgesches vom 23. Jänner 1914, NGBL Nr. 14. Dieses Vielfache wird seitzgeseh dei Hausern der

1 bis 3 Wohnbestandteilen mit dem 6000sachen, 4 bis 6 Wohnbestandteilen mit dem 8000sachen.

7 bis 9 Wohnbestandteilen mit dem 8000fachen,

10 bis 14 Wohnbestandteilen mit dem 9000fachen und von mehr als 14 Wohnbestandteilen mit dem 10.000fachen.

#### 10. Wertzuwachsabgabe

(Berordnung des Bürgermeisters vom 6. Jänner 1938, GBI. der Stadt Wien Nr. 14, und Berordnung des Bürgermeisters vom 30. Dezember 1938, BBI. Nr. 38)

Der Wertzuwachsabgabe unterliegen die Uebertragungen von Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) und Baurechten. Der Bemessung der Abgabe wird der Wertzuwachs zugrundegelegt. Als solcher gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft, das ist dem Werte der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Uebertragung, und dem Erwerbswerte. Dem Erwerbswerte sind behuss Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses die Aufwendungen, die der Veräußerer in dem der Bemessung zugrunde zu legenden Beitraume zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht hat, zuzurechnen und überdies 7 Prozent bom Erwerbswerte als Erfat der durch die seinerzeitige Erwerbung beranlaßten besonderen Auslagen (für Uebertragungsgebühren usw.). Dem Beräußerungspreise sind die vom Beräußerer vorbehaltenen Nutungen und die bom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger, außer dem Preis bedungener Nebenleistungen, insbesondere die bom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, in dem Ausmaß, wie sie der Beräußerer zu tragen hätte, hinzuzurechnen. Der Erwerbspreis (Erwerbswert) und die diesem hinzuzurechnenden Aufwendungs-kosten sowie der Beräußerungspreis (Veräußerungswert) und der Betrag der diesem hinzugurechnenden Rebenleistungen sind auf ihren Goldwert im Zeit= punkt des Erwerbes (der Bestreitung der Auf= wendungstoften), beziehungsweise der Beräußerung zurückzuführen.

Die Abgabe beträgt 6 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs, wenn der maßgebende Erwerd der Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1920, 15 Prozent, wenn der maßgebende Erwerd in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 30. September 1922, 25 Prozent, wenn der maßgebende Erwerd nach dem 30. September 1922 erfolgt ist.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Veräußerer der Liegenschaft verpflichtet; im Falle die Abgabe bom Beräußerer uneinbringlich ift, haftet der Er-

werber für die Bezahlung der Abgabe.

Befreit bon der Entrichtung der Abgabe sind unter anderen das Reich und die Stadt Wien; sachlich befreit sind unter anderen Uebertragungen im Erbwege und auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften, entgeltliche Uebertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Defzendenten und zwischen Chegatten.

Der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst zu berechnen und binnen 45 Tagen nach Abschluß des die abgabepflichtige Uebertragung begründenden Rechtsgeschäftes (Kauf-, Tausch= pertrag usm.) ohne borhergehende Aufforderung durch die Bemessungsbehörde ein zu aahlen. Gine allfällig restliche, mit Zahlungsauftrag borgeschriebene Abgabe ist binnen 30 Tagen nach Zustellung bes Zahlungsauftrages einzuzahlen.

#### 11. Coloniagebühr

(Steuerberordnung 1934, LGBI. für Wien Nr. 29)

Im Gebiete von Wien wird die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes von der Stadt besorgt.

#### Gingahlung ber Gebühr

Für die Abfuhr des Sauskehrichtes ift vom Sauseigentumer eine Gebuhr zu entrichten, die unter Betriebstoften im Sinne des Mietengesetes ben

Mietern anzurechnen ist.

Die Borschreibung der Gebühr erfolgt bom Magistrat für das ganze Jahr, die Entrichtung in zwölf gleichen Monatsraten im borhinein bis zum 15. eines jeden Monats. Die Borschreibung gilt so lange, als feine Neubemessung erfolgt.

#### Arten ber Sauskehrichtabfuhr

Man unterscheidet hinsichtlich der Ginsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes zwei Systeme:

1. Hauskehrichtabfuhr nach staubfreiem Shitem,

2. Hauskehrichtabfuhr, für die kein staubfreies Shitem in Anwendung fommt.

#### Saustehrichtabfuhr nach ftaubfreiem Guftem

Bei diesem Shitem find die Bewohner der betreffenden Gebietsteile verpflichtet, die bon der Stadt Wien beigestellten Gefäße für die Sammlung

des Sauskehrichtes zu verwenden.

Die Aufstellung und Anbringung der zur Hausfehrichtabfuhr bestimmten Ginrichtungen und Gefäße find bom Hauseigentumer ohne Anspruch auf Ent-schädigung zu dulben. Sie bleiben Gigentum ber Stadt Wien.

#### Sohe ber Gebühr

Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl ber in ber Liegenschaft eingestellten Gefäße mit ber Bahl ber jährlichen Ginfammlungen und ber Grund= gebühr von S 1.50 pro Gefäß und Einsammlung.

#### Festsetung ber Bahl ber Gefäße

Der ersten Vorschreibung der Gebühr wurden die in jedem Sause bei Berlautbarung der Steuer-berordnung 1934 eingestellten Gefäße zugrunde-gelegt. Um Aenderung der Zahl der Gefäße kann Elektrische Minenzünder und Minenziindmaschinen

## Schaffler & C

2Bien XV/101, Sturzg. 34

Kinderwagen Puppenwagen Korbmöbel Hocker

Korbwaren aller Art nur im Fachaeschäft August Wasinger

Reisekörbe Kohlenkörbe Einkaufskörbe Geschenkkörbe Wäschetruhen Wäschekörbe Hundelager Papierkörbe Kleiderbügel und alle Holzwaren

Fachgeschäft für Korbwaren

### AUGUST WASINGER

WIEN II/27, Taborstraße 55

Ruf A-42-3-77-L

FÜHRENDES LINOLEUMFACHGESCHÄFT

## WAGN

LINOLEUM TEPPICHE

WIEN I, HOHER MARKT 3 RUF U-20-2-18

> Langjähriger Lieferant der Stadt Wien

Fachmännische Verlegung unter Bürgschaft

der Halenderjahr bis 31. Jänner ansuchen. In begründeten Fällen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Bohnungen, dauernde Leerstehungen, kann auch während des Jahres über Ansuchen eine Neufestsehung der Gefäßzahl erfolgen.

#### Festsetung ber Bahl ber Ginfammlungen

Grundlage bilbet wieder die zur Zeit der Einführung der Gebühr festgesetzte Zahl der Einsammlungen. Aenderungen sind nur nach Maßgabe der Ersordernisse des Betriebes zulässig.

#### Sonbergebühren

Sie find in folgenden Fällen borgefeben:

a) Für Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen, beren humanitärer oder kultureller Zweck anerkannt wird. Die Söhe der Gebühr ist gesehlich nicht normiert.

b) Geschäftsbetriebe, bei benen eine mehr als achtmalige Abholung im Monat erforderlich ist. Die Grundgebühr darf jedoch nicht niedriger als 50 g sein.

### Saustehrichtabfuhr, für bie fein ftaubfreies Suftem in Anwendung tommt

Die Abfuhrgebühr wird mit 20 g pro Kopf und Monat festgesetzt. Diese Absuhr ist jedoch in Wien von untergeordneter Bedeutung.

#### Berfahrensbestimmungen

Anzuwenden sind einige Bestimmungen der Mietauswandsteuer über Haftungsbestimmungen des Hauseigentümers, Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft, Strasbestimmungen, zwangsweise Sinhebung, Berjährung sowie Nechtsmittel.

**Nachtrag:** In den im Jahre 1938 eingemeindeten Gebieten gelten die dort bestehenden Borschriften bezüglich der Einsammlung und Absuhr des Haussehrichtes unverändert weiter.

#### 12. Feilbietungsabgabe

(Geset bom 15. Juli 1921, LGBI. für Wien Nr. 92, in der Fassung der Gesetze bom 20. April 1923, LGBI. für Wien Nr. 51, bom 23. Dezember 1926, LGBI. für Wien Nr. 51, und bom 10. Juli 1931, LGBI. für Wien Nr. 38.)

Von den im Gebiete der Stadt Wien stattsfindenden freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen ist an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe beträgt bei Feilbietungen von Lebensmitteln, Kohstoffen und Rohprodutten sowie von Halbfabrikaten, soweit diese letzteren stansitware sind, endlich bei allen in den Käumen einer Börse von einem Handelsmäkler im Sinne der Art. 310, 311 und 343 des Handelsgesetzes durchgeführten öffentlichen Verkäusen von Engrosmaren oder in Sammelposten 1 Prozent. Bei allen übrigen Feilbietungen 7 Prozent. Dieser Abgabestann dis auf 3 Prozent ermäßigt werden. Abgabesplichtig ist derjenige, der die Gegenstämde seilbieten läßt. Wit ihm haften auch der Eigentümer der Gegenstände und der Veranstalter

binnen 3 Tagen nach abgehaltener Feilbietung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzurechnen und unter einem die hienach sich ergebende Abgabe einzuzahlen.

#### 13. Feuerwehrbeitrag

(Geset bom 14. Juli 1922, LGBI. für Wien Rr. 109)

Der Feuerwehrbeitrag wird als Zuschlag zu den Versicherungsprämien von den Versicherungsanstalten eingehoben. Hat aber der Versicherer in Wien weder seinen Sitz noch eine ständige Verstretung, so ist der Versicherungsnehmer zur unsmittelbaren Sinzahlung des Beitrages an den Magistrat verpslichtet. Der Beitrag beträgt 33½ vom 100 der Nettoprämie vermehrt um die Verswaltungskosten.

Bei gemischten Bersicherungen, die neben den unmittelbaren oder mittelbaren Feuers oder Feuersolgeschäden auch Schadensbersicherungen anderer Art in sich schließen (Betriedsstüllstands, Transportlagers, Autohavarieversicherung u. dgl.) wird die Bemessungsgrundlage durch Berordnung oder fallweise im Bege einer Bereindarung und, falls eine solche nicht zustande kommt, nach Anshörung eines Sachverständigen vom Magistrat bestimmt.

Die Bersicherer haben über die in jedem Kalendermonat fällig geworbenen Beiträge längstens bis zum Ablauf des folgenden Wonates der Stadtkämmerei, Abt. I/3, abzurechnen und zugleich die Beiträge, gleichgültig, ob sie eingehoben wurden oder nicht, einzuzahlen. Sie sind jedoch berechtigt, die auf stornierte Berträge entfallenden, von den Bersicherungsnehmern nicht bezahlten Beiträge in der nächsten Abrechnung wieder abzuziehen.

#### 14. Hausgroschenabgabe

(Stadtgeset vom 17. Dezember 1935, GBI. der Stadt Wien Nr. 66)

#### Abgabevflicht

Abgabepflichtige Personen: Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich vermietsbare Räumlichkeiten befinden. Sie sind berechtigt, den Teil der Abgabe, der auf Räumlichkeiten entssällt, die sie anderen Personen zur Benützung überlassen haben, sich von diesen Personen ersetzen zu lassen.

Bemeffungsgrundlage: Die Bemeffungsgrundlage der Mietaufwandsteuer ist für die Haußgroschenabgabe maßgebend.

Gegenstand der Abgabe: Bermietbare Räumlichkeiten.

#### Sohe ber Abaabe

Söhe der monatlichen Abgabe:

a) Bon ber Mietaufwandsteuer nicht befreite Räumlichkeiten: ½ Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage der Mietauswandsteuer monatlich b) Von der Mietaufwandsteuer befreite Käumlichkeiten: Für jeden Kaum 30 g im Monat mit Ausnahme von Klosetten, Speisekammern, Besenkammern, Boden- und Kellerräumen.

Pauschalierung: Sie erfolgt in Fällen, in benen die Mietauswandsteuer pauschaliert ist ober in benen besondere Gründe dafür sprechen.

Ermäßigung: Körperschaften ober Anstalten, die ihren Mitgliedern Käume zur Erfüllung der Gemeinschaftsobliegenheiten überlassen, kann die Hausgroschenabgabe bis auf S 10.— monatlich ermäßigt werden.

Befreiung: Befreit von der Hausgroschenabgabe sind die von der Mietauswandsteuer kraft. Gesetzes ausgenommenen Käumlichkeiten sowie die kraft besonderer Zuerkennung von Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen zu gemeinnützigen Zweden verwendeten Käumlichkeiten.

Einzahlung: Die Abgabe ist am 1. jedes Monats fällig und bis 15. jedes Monats bom Abgabepflichtigen ohne Zahlungsauftrag auf Grund der Bemessungsdaten der Mietauswandsteuer bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzusablen.

#### 15. Sundeabgabe

(Gefetz vom 16. Dezember 1921, LGBI. für Wien Nr. 156, in der Fassung des Gesetzs vom 21. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 56 und Bdg. des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1939, Bdg.-VI. Nr. 7)

Die Abgabe beträgt für jeben in Alt-Wien gehaltenen, mehr als 3 Wonate alten Hund AM 8.— — im eingemeindeten Gebiet AM 4.— bis AM 8. und ift alljährlich im Wonate Jänner durch Löfung einer Hundemarke zu entrichten. Wird der Hund erst später nach Wien gebracht oder erst später 3 Wonate alt, so hat der Besiger binnen 14 Tagen nach Eintritt dieses Umstandes die Warke zu lösen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind — abgesehen von dem Reiche, der Stadt Wien und den Crterritorialen — Tierschutzbereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommenen Hunde, Blinde und Invalide, die den Hund unbedingt benötigen, und gewerbeberechtigte Tierhändler bezüglich der zum Zwecke des Verkauses oder für Zuchtzwecke geshaltenen Hunde.

#### 16. Kanalräumungsgebühren

(Geset bom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 31, in der Fassung des Stadtgesets vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 72)

Für die Mäumung der Unratsanlagen (Hauptunratskanäle, Hauskanäle und Senkgruben), die durch die Gemeinde erfolgt, sind die Kanalräumungsgebühren zu entrichten. Sie betragen für mietaufwandsteuerpflichtige Häufer ein Bielsaches der der Bemessung der Mietauswandsteuer zugrundegelegten Friedensmietzinse (Mietwertsumme). Dieses Vielsache wird dom Bürgermeister jeweils festgesett. Es beträgt gegenwärtig das 30sache. Für Häuser,

## Georg Schönn

Rolonial-Landesprodukte im Großhandel

Wien XV/101, Schwendergaffe 33

Feinsprecher Mr. R:38:0:84 Gegründet im Jahre 1883

# Josef Lehar

Likör= und Fruchtsäfte= erzeugung

X/75, Leibnitzgasse 47
Ruf R=10=0=89

und X/75, Columbusgasse 55 Ruf R=11=0=78

OBERSCHLESISCHE STEINKOHLEN-VERKAUFS-GESELLSCHAFT EDMUND GERICH & Co.

> WIEN I, STUBENRING Nr. 6 Ruf: R-24-5-95

Kohle, Koks, Briketts, Anthrazit

welche der Mietauswandsteuer nicht unterliegen, wird die Räumungsgebühr nach einem besonderen Schlüssel berechnet.

#### Einzahlung

Die Gebühren sind am letten Tag eines jeden Monats fällig und gleichzeitig mit der Mietaufwandsteuer des folgenden Monats an die zuständige Bezirkshauptmannschaft abzuführen.

**Nachtrag:** In den im Jahre 1938 eingemeindeten Gebieten gelten die dort bestehenden Vorschriften über Kanalräumungsgebühren unberändert weiter.

#### 17. Getränkesteuer

(Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 20. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 30. Ausführungsbestimmungen zur Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 15. Jänner 1940, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 3)

Die Getränkesteuer wird im Reichsgau Wien seit 1. Jänner 1940 erhoben. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie von Kakao, Kassee, Lee und anderen Außzügen auß pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle in Gast- und Schankwirtschaften und anderen Stätten, zum Beispiel in Kasinoß, Kantinen, Bereinßz, Stubentenz, Kentnerz und Alterschien, Gerfrischungshallen und ständen und auf Verkehrsmitteln. Die Aufzählung der steuerpflictigen Getränke ist erschöpfend.

Schulen, Ausbildungsstätten des Reiches und der Gliederungen der NSDAB., Krankenhäuser und Aliniken sind unter bestimmten Boraussetzungen von der Steuer befreit; ferner ist keine Steuer zu entrichten, wenn der monatliche Gesamtsteuerbetrag RM 1.— nicht übersteigt.

Der Steuersat beträgt 10 b. H. des Aleinhandelspreises und kann dem Besucher der Gaststätte gesondert in Rechnung gestellt werden. In der Steuerordnung ist auch die Pauschalierung der Steuer vorgesehen. Boraussehung hiezu ist jedoch, daß die Steuerbehörde eine ausreichende Uebersicht über den durchschnittlichen steuerpslichtigen Umsatz erlangt hat.

Die Steuer ist für jeden Monat bis zum 10. des darauffolgenden Monats bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu entrichten.

#### 18. Bergnügungsfteuer

(Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien bom 30. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 1/1940)

Die Steuer wird entweder im Berhältnis zum Preis ober Entgelt (§ 9) als Kartensteuer oder Pauschssteuer erhoben. Letztere wieder entweder bon der Roheinnahme oder nach einem Vielsachen des Einzelpreises, nach dem Werte, nach der Zahl der Witwirkenden oder nach der Größe des benutzten Naumes. Die Steuersätze und die dazugehörigen Veranstaltungsarten finden sich im V. Abschnitt der Steuerordnung (§§ 25 ff.).

Der Steuer unterliegen im allgemeinen nur folche Beranstaltungen, die dem Vergnügen und dem Er= göten bienen. Demnach find Beranftaltungen, die erbauenden, belehrenden, politischen, weltanschau= lichen ober missenschaftlichen Zweden ober ber Wirtschaftswerbung dienen, steuerfrei. Steuerfreiheit ist ferner vorgesehen für Schul- und Wohltätigkeits-Beranstaltungen, die ber veranstaltungen, für Jugendpflege, der Leibesübung, der Wehrmacht oder firchlichen Zweden dienen; ferner find Sonderrege= lungen über die Befreiung von Veranstaltungen der NSDUP., ihrer Gliederungen und nabestehenden Organisationen sowie für die NS.=Gemeinschaft "Kraft durch Freude" und für Veranstaltungen an den nationalen Feiertagen des deutschen Volkes bor= gesehen. Schließlich ist die Steuer für bestimmte Beranstaltungen (Theater= und Konzertveranstaltun= gen, Borträge, Tanzborführungen, erwerbsmäßige Vorführung von Licht= und Schattenbildern) zu er= laffen, wenn fie bon ben guftanbigen Stellen als gemeinnütig anerkannt find ober bon 7.5 b. S. auf 5 b. H. bzw. 3 b. H. zu ermäßigen, je nachdem diese Beranstaltungen zwar nicht als gemeinnützig, aber als künstlerisch hochstehend, bzw. als über-wiegend künstlerisch oder volksbildend anerkannt merden.

Die Kartensteuer ist längstens am 10. und 25. jeden Wonates sür den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat fällig. Dies gilt auch für die Pauschsteuer für regelmäßig wiederkehrende Beranstaltungen, sosen die Steuer nicht für einen Wonat berechnet wird. In letterem Fall ist sie in der ersten Boche jeden Wonates fällig. Die Pauschsteuer für einmalige Beranstaltungen ist grundsätzlich im vorhinein, nämlich bei der Anmeldung, einzugahlen.

#### 19. Berwaltungsabgaben und Amtstaren

(Geset bom 25. Juli 1925, BGBI. Nr. 274, Geset bom 21. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 50, Berordnung bom 23. Dezember 1925, LGBI. für Wien Nr. 51, Verordnung bes Vürgermeisters bom 30. Dezember 1938, Verordnungsblatt Nr. 87, und Verordnung des Neichskommissars bom 23. Dezems ber 1939, Verordnungsblatt Nr. 31)

Nach einem Bundesgesetz können den Parteien für die Berleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtschandlungen der Behörden besondere Berwaltungscabgaden auferlegt werden. Die Ansätze sind nach sesten odjektiven Werkmalen abgestuft, der Höchstetrag ist RM 65.— im einzelnen Falle. Für Singaben, Keturse, Borstellungen und Beschwerden in Abgabesachen können Amtstazen mit sesten Ansätzen, nach odjektiven Werkmalen abgestuft, die zum Höchsten, nach odjektiven Werkmalen abgestuft, die zum Höchsten vorden. Außerdem können Kommissionsgedühren mit bestimmten sesten Beträgen sestenden. Alle diese Berwaltungsabgaden und Gebühren werden ähnlich wie Stempelgebühren durch auf den ents

sprechenden Aftenteilen anzubringende Marken einzgehoben. Für Niederschriften von mündlichen, wesentzlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anzbringen, für Abschriften, Beglaubigungen, Sichtvermerke ist 70 Apf zu entrichten. Die Berwaltungszabgaben sind in Tarisen festgelegt, die sich nach Rapiteln und Zahlen gliedern, also: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil, hieden wieder sanitätspolizzeiliche, Feuerz, Sicherheitszund sonstige lokalpolizeiliche, baupolizeiliche, Kinoz, Theaterz und sonstige Angelegenheiten.

#### 20. Baffergebühren

(Gesetz bom 22. Dezember 1923, LGBI. für Wien Mr. 14 aus 1924, in der Fassung der Gesetze bom 23. Jänner 1925, LGBI. für Wien Mr. 14, bom 12. Juli 1929, LGBI. für Wien Mr. 33, und der Steuerberordnung 1934, LGBI. für Wien Mr. 29\*)

#### Abgabepflicht

Gegenstand der Abgabe: Verbrauchtes Wasser.

Abgabepflichtige Personen: Beim Haushaltungsbezug der Hauseigentümer, der bes rechtigt ist, die Gebühr auf die Mieter zu übers wälzen; beim Betriebswasser der jeweilige Bers braucher.

Bemeffungsgrundlage: Die Anzahl der berbrauchten Rubikmeter Wasser.

#### Söhe der Abgabe

Für Saushaltungsbezug und ben bem Saushaltungsbezug gleichzuhaltenden Wasserbezügen 30 g (b. s. 20 *Rol*) pro Aubikmeter; für sonstige besondere Zwede berwendetes Wasser (Betriebswasser) 12 g (b. s. 8 *Rol*) pro Aubikmeter.

Befreiungen aus was immer für einem Titel finden nicht statt, doch kann beim Haus-haltungsbezug eine Nachsicht desjenigen Verbrauches erreicht werden, der auf einen Rohrbruch zurückzuführen ist. Voraussehung hiezu ist jedoch, daß das Gebrechen innerhalb drei Tagen nach Kenntnis dem Magistrat schriftlich angezeigt wird, die Wasserleitungen den entsprechenden Vorschriften gemäß hergestellt und erhalten sind und den Wasseradnehmer kein wie immer geartetes Verschulden trifft.

Einzahlung der Gebühr: In der Regel vierteljährlich bis zum 15. des auf die Zustellung folgenden Monats, falls im Zahlungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Betriebswasser besteht eine Mindestgebühr von S 3.— (d. i. 2 RM) im Vierteljahr.

Saftung: Zugunsten des Haushaltungsbezuges besteht für nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaftende Nücktände ein gesetliches Borzugspfandrecht an der Liegenschaft. Im Falle einer freihändigen Beräußerung haftet der neue Sigentümer für die seinen Borgängern dorzeschriebenen Gebühren. Bei Betriedswasser haften Borgänger und Nachfolger für die laufende Aberechnung zur ungeteilten Hand.

Wasserbem werben für die Beistellung und Instandhaltung der Wassermeiser Gebühren verlangt, deren Höhe sich nach der Größe des Wassermessers richtet. Sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zugleich mit den Wassermehrberbrauchsgebühren eingehoben und können gleichfalls auf die Wieter überwälzt werden.



Stammhaus Gegr. 1844

## "Die guten Herbol-Lacke"

— im Altreich seit fast 100 Jahren ein Qualitätsbegriff — jetst auch in der deutschen Ostmark!

Wir liefern Handwerks- und Industrielacke für jeden Verwendungszweck. Spezialität: Kunstharzlacke, Chlorkautschuklacke und ölfreie Lacke It. Anordnung 12 der Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung.

HERBIG-HAARHAUS A-G . LACKFABRIK . WIEN-VOSENDORF

<sup>\*</sup> In den neu eingemeindeten Gebieten finden die angeführten Bestimmungen über Wasserschühren gemäß der Verordnung dom 15. Oktober 1938, Versordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgersmeisters don Wien Ar. 25, Anwendung, soweit diese Gebiete aus den Anlagen der städtischen Wassersleitungen oder aus einer bisher gemeindeeigenen Wasserleitung mit Wasser bersorgt werden.